

Satzung der Partei

Bündnis 90/Die Grünen

- Kreisverband Merzig-Wadern -

Präambel

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Kreisverband Merzig-Wadern streben eine Gesellschaft an, deren oberstes Ziel es ist, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Sie suchen dabei nach einem Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie, der einerseits die Lebensvielfalt erhält und andererseits ein verantwortungsbewusstes Wirtschaften möglich macht.

Der Schutz der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, die Eindämmung der Erwerbslosigkeit, die soziale Gerechtigkeit sowie ein friedliches Miteinander aller Menschen sind die vorherrschenden Grundprinzipien. Diese wollen die Mitglieder der Partei ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei verwirklichen.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen schließen sich auf Ebene des Landkreises Merzig-Wadern zu einem Kreisverband zusammen. Sitz ist die Kreisstadt Merzig, Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Merzig-Wadern.
- 2) Der Kreisverband kann Stadt- und Gemeindeverbände gründen.

§2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt und nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen politischen Partei ist.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich über die Orts-, Stadt- oder Gemeindeverbände beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt die Landessatzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes und dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt wird schriftlich über die Orts-, Stadt- oder Gemeindeverbände dem Vorstand des Kreisverbandes bekannt gegeben. Er ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam.
- 5) Eine Mitgliedschaft kann seitens des Kreisverbandes gekündigt werden, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- 6) Ein Mitglied kann vom zuständigen Schiedsgericht ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung mitzuwirken. Dazu gehören:
 - die Teilnahme an allen Versammlungen der Gliederungsebenen
 - die Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und das Stellen von Anträgen
 - die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei im Rahmen der gültigen Satzung
 - die aktive und passive Teilnahme bei der Aufstellung von Kandidat:innen im Rahmen der gültigen Gesetze und Satzungen
- 2) Jedes Mitglied ist aufgefordert:
 - die Grundsätze der Partei nach außen zu vertreten
 - sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen
 - die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse anzuerkennen
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

§4 Organe

- 1) Organe des Kreisverbandes Merzig-Wadern sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Organe finden grundsätzlich parteiöffentlich statt. Einzige Ausnahme sind Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder die Rechte einzelner Mitglieder berührt sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern und Gästen. Ihre Organisation und Leitung obliegt dem Vorstand. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes.
Sie beschließt Satzungsänderungen, wählt den Vorstand und kann die Auflösung des Kreisverbandes beschließen. Der Vorstand und die Kassenprüfer:innen geben auf der Mitgliederversammlung ihre Berichte ab.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Antragseingang (Poststempel) einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes oder 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied des Kreisverbandes eröffnet. Dieses führt die Wahl einer (eines) Versammlungsleiterin (Versammlungsleiters) durch und übergibt dieser (diesem) die Leitung der Versammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zu den Bundesdelegierten-Konferenzen.
- 4) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte und Politik nach Gesetz und Satzung. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen. Er ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand besteht aus:

den beiden gleichberechtigten Sprechern
dem / der Schatzmeister:in
dem / der Schriftführer:in

Diese vier bilden den geschäftsführenden Vorstand, sowie eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§5 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes beschlussfähig, wenn die Einladung elektronisch mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher per E-Mail ergangen ist. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Mitglieder können die Zustellung per Post schriftlich einfordern.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein abstimmungsberechtigtes Mitglied der jeweiligen Versammlung dies beantragt.

§ 7 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich mit Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Eine Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung dafür aussprechen.
- 3) Ein Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes kann nur an eine Mitgliederversammlung gerichtet werden und ist der Einladung beizufügen. Er bedarf zwei Drittel der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder dieser Versammlung.
- 4) Bei der Urabstimmung über die endgültige Auflösung des Kreisverbandes bedarf es drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Kreisverbandes, um den Kreisverband aufzulösen.

§ 8 Wahlen

- 1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in den verschiedenen Organen und Gremien paritätisch vertreten sind.
- 2) Gewählt ist, wer im 1. und 2. Wahlgang die absolute Mehrheit oder im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, entscheidet das Los.
- 3) Die Wahlen zum Kreisverbandsvorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die einzelnen Funktionen werden in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen ermittelt. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte es auch hier zu keiner Entscheidung kommen, entscheidet das Los.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer:innen.

§ 9 Auflösung

- 1) Der Kreisverband kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ist dieser gemäß § 7 Absatz 3 erfolgt, sind innerhalb von 14 Tagen alle Parteimitglieder des Kreisverbands vom Vorstand unter Angabe der Beschlussgründe, schriftlich zu einer Urabstimmung aufzufordern. Näheres regelt § 7 Absatz 4.
- 2) Das Kreisverbandsvermögen geht im Falle seiner Auflösung an den Landesverband über.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.04 in Kraft.
Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2021 in Merzig.

Merzig 17.11.2021

Marita Mayers
Sprecherin

Stefan Adam
Sprecher

Christian Schramm
Schatzmeister

Gerhard Serrière
Schriftführer